

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§ 204 Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 205 Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

§ 206 Beweisanträge des Angeklagten¹²

(1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.

(2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben wer-

den soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.

(3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. II.3. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16.3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBL I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„3. Die Mitwirkung des Angeklagten am Strafverfahren ist Ausdruck seines durch die Verfassung garantierten Rechts auf Verteidigung (Artikel 102 A.bs. 2 der Verfassung). Der Angeklagte darf in der Ausübung seiner Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausübung des Rechts auf Verteidigung ist auch insoweit zu gewährleisten, als dem Angeklagten mit der Ladung zur Hauptverhandlung die Beweismittel mitzuteilen sind und er darüber zu belehren ist, daß er eigene Beweisanträge stellen kann. Das Gericht hat Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam sein kann.

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses, der spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme zu verkünden ist, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.“

Die RL ist weiterhin aus/ugsw. abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 51, 187, 190, 189, 222, 224, 225, 227 und 228.

§ 207 Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 14. (letzter Abs.) des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 202).

§ 208 Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollekt-